

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift

**Band:** 147 (1981)

**Heft:** 12

**Artikel:** Grundlagen und Praxis der Rüstungspolitik

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-53748>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# 1 Grundlagen und Praxis der Rüstungspolitik

## 1.1 Rechtliche Grundlagen

Art. 41 der Bundesverfassung stellt die Grundlage dar für die Herstellung, Beschaffung und den Vertrieb von Kriegsmaterial sowie die Ein- und Ausfuhr von Wehrmitteln. Der Bundesrat wird gleichzeitig beauftragt, die nötigen Vorschriften in einer Verordnung festzulegen.

Gestützt darauf wurde am 28. März 1949 ein Bundesratsbeschluss über das Kriegsmaterial erlassen, der seither mehrmals revidiert wurde. Die wesentlichsten Bestimmungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die **Herstellung** von Kriegsmaterial, namentlich von Waffen und Munition, setzt eine Grundbewilligung durch das EMD voraus.

- Die **Ausfuhr** von Kriegsmaterial ist nur erlaubt, wenn sie ausdrücklich bewilligt wird. Der Entscheid liegt für jeden einzelnen Fall beim EMD, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement.

- Die **Einfuhr** von Kriegsmaterial unterliegt ebenso wie die **Durchfuhr** der Bewilligung analog der Waffenausfuhr.

Die Verfügung des EMD vom 28. März 1949 regelt den Vollzug des Bundesratsbeschlusses, insbesondere die Bewilligungsverfahren für Herstellung, Beschaffung und Vertrieb sowie für Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrgesuche von Kriegsmaterial.

Im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz (Konzeption der Gesamtverteidigung) vom 27. Juni 1973 wird unter Punkt 543 «Rüstung» ausgeführt: «Das Ziel unserer **Rüstungspolitik** ist die stetige, von Schwankungen der weltpolitischen Lage unabhängige Versorgung der Armee mit einer möglichst wirksamen und zahlenmässig genügenden Ausrüstung.»

## 1.2 Staats- und wirtschaftspolitische Aspekte der Rüstungspolitik

Rüstungspolitik und Rüstungsbeschaffung stehen in engster gegenseitiger Beziehung. Es gilt jedoch, diese beiden Begriffe und somit die entsprechenden Kompetenz- und Ausführungsbereiche zu unterscheiden.

**Rüstungspolitik** bezieht sich auf die staatspolitischen Entscheidungsbereiche des Parlaments und der Regierung, wogegen die **Rüstungsbeschaffung** die organisatorisch-administrative Durchführung betrifft.

So ist vor allem die **Waffenausfuhr** in erster Linie ein aussenpolitisches Problem, das der eigenen Versorgung und der Wirtschaft weitgehend Hypotheken auferlegt. Das Neutralitätsrecht untersagt keineswegs eine Ausfuhr von Kriegsmaterial, selbst an kriegführenden Staaten, sofern diese nicht durch den Staat, sondern durch Private erfolgt.

Die Geschichte der schweizerischen Rüstungspolitik ist gekennzeichnet durch die Tendenz zu einer restriktiven Handhabung des Waffenexportes einerseits, die bis zur Forderung nach einem absoluten Waffenausfuhrverbot führte (Volksabstimmung vom 20. Februar 1938), und durch die ebenfalls erkannte Notwendigkeit der Aufrechterhaltung eines beschränkten Exportes andererseits, wie er heute in den Rechtsgrundlagen verankert ist.

Nicht zuletzt ist es verschiedenen und wiederholten parlamentarischen Vorstössen und Initiativen zuzuschreiben, dass der Bundesrat eine ausgesprochen restriktive Politik verfolgt, die viel strenger ist, als es das Völkerrecht von uns verlangt.

Bei allem Verständnis für die politischen Erwägungen müsste jedoch der **Erhaltung einer wirkungsvollen Rüstungsindustrie**, als Voraussetzung und Basis für eine schlagkräftige Armee, vermehrte Bedeutung zukommen. Es gilt, das ideologische Engagement klei-

ner, aber virulenter Kreise, denen an der Erhaltung einer starken eigenen Rüstungsindustrie nichts liegen kann, als solches zu erkennen und zu bewerten. Nicht zuletzt sind ja auch die Begriffe «Kriegsmaterial» und «bewaffneter Konflikt» kaum je eindeutig zu definieren, womit dem politischen Entscheid ein Spielraum gelassen wird, der es erlaubt, auch den wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Aspekten den ihnen gebührenden Stellenwert zukommen zu lassen.

## 1.3 Bedeutung und Umfang der Waffeneinfuhr und -ausfuhr

Unsere ständige **Neutralität** verpflichtet uns, die Unverletzlichkeit des Staatsgebietes im Rahmen unserer Möglichkeiten zu schützen. Die bewaffnete Neutralität bedingt aber eine schlagkräftige Armee. Um die Ausrüstung der Armee in erheblichem Umfang mit eigenen Mitteln und damit eine möglichst grosse Unabhängigkeit in der Rüstung zu gewährleisten, bedarf es einer leistungsfähigen Industrie.

Wurden in den Jahren 1964 bis 1968 lediglich 28% des beschafften **Kriegsmaterials aus dem Ausland** bezogen, so dürfte sich für die seitherigen und zukünftigen Beschaffungen der Anteil des aus dem Ausland gekauften Materials erheblich erhöhen. So beträgt beispielsweise der Anteil des im Rüstungsprogramm 1980 eingesetzten Betrages von 1555 Millionen, der im Inland beschäftigungswirksam sein wird, lediglich 30%. Von diesen extremen Schwankungen abgesehen, ist langfristig mit einer Zunahme der Auslandbeschaffung zu rechnen.

Von den **Rüstungsbeschaffungen im Inland** beträgt der Anteil der Privatindustrie rund  $\frac{1}{3}$ , derjenige der Regiebetriebe des Bundes  $\frac{1}{3}$ . Auch dieses Verhältnis weist jährliche Schwankungen auf, je nach den Beschaffungsprojekten, es kann jedoch als Richtwert gelten.

Die **Waffenausfuhr** beträgt im Durchschnitt ungefähr 1% der Gesamtexporte unseres Landes. Sie machte in den letzten Jahren etwa 0,5% der weltweiten Waffenausfuhr aus.

Die in den staatlichen und privaten Rüstungsbetrieben eingesetzten **Arbeitskräfte** umfassen rund 12 000 Personen, was einem Anteil von fast 4% der in der Maschinen- und Uhrenindustrie Tätigen entspricht.

Die Vorteile der Waffenausfuhr können wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Industrie wird die Möglichkeit zum **Wettbewerb und Erfahrungsaustausch** im rüstungstechnischen Bereich gegeben. Sie erhält Zugang zu den Erfahrungen und Leistungen des Auslandes und ist in der Lage, die ausländischen Entwicklungen zu verfolgen. Mit dem Wettbewerb erfolgt eine Verschärfung der Qualitätsforderungen an unsere Produkte. Schliesslich zwingt der Wettbewerb zur Unterhaltung einer Forschungs- und Entwicklungsorganisation, die sich auf die Qualität und den Entwicklungsstand der Rüstungsgüter auswirkt.
- Die Waffenausfuhr erlaubt einen **Ausgleich der unregelmässigen Auftragserteilung** für Rüstungsgüter durch den Bund. Diese Schwankungen in den Bestellungen sowie der begrenzte Inlandmarkt sind Gründe dafür, dass die privaten Betriebe neben der Produktion von Rüstungsmaterial zusätzlich auf die Herstellung von Produkten des zivilen Bedarfes angewiesen sind. Ihre Rüstungszweige können nur dann eine gewisse Produktionskapazität aufrecht erhalten, wenn sie den Waffenexport tätigen können.
- Jede **Vergrosserung der Serien** durch den Export bedeutet eine **Verbilligung des Produktes** für unsere eigenen Bedürfnisse. Dies trifft vor allem für anspruchsvolle Projekte zu, bei denen der Anteil der Forschungs- und Entwicklungskosten hoch ist.
- Schliesslich bedeuten die Anstrengungen auf dem Gebiet der Rüstungstechnologie einen **allgemeinen Gewinn** für unsere gesamtschweizerische Industrie. Nur mit dem Streben nach technologischen Spitzenleistungen ist ein

Fortschritt und damit die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Ausland möglich.

**Zusammenfassend** kann festgestellt werden, dass der Bund die Verantwortung dafür trägt, dass dort, wo er Geld investiert und ausgibt, ein maximaler Wirkungsgrad zugunsten der Armee, und wenn immer möglich unserer Wirtschaft und damit der Entwicklung des Landes, verbunden sein soll.

Rüstungspolitik bezieht sich auf die staatspolitischen Entscheidungsprozesse des Parlaments und der Regierung, wozu die Rüstungsbeschaffung die organisatorisch-administrative Durchführung betrifft.

So ist vor allem die Waffenindustrie zu einer Linie ein wesentlicher Bestandteil, das der einzigen Versorgung und der Wirtschaft, bestehend typischerweise aus dem Kernsektor, ist. In diesem Bereich ist die Produktion von Rüstungsgütern ein zentraler Bestandteil, wobei es sich um die Produktion von Gütern handelt, die durch den Staat, sondern auch durch private Unternehmen, hergestellt werden.

Die Geschichte der schweizerischen Rüstungspolitik ist gekennzeichnet durch die Tendenz zu einer Restriktion von Handhabung der Waffenexporte einseitig, die für die Förderung nach einem gewissen Waffenexportverbot für die Volkswirtschaft von 20. Februar 1952, und durch die ebenfalls erlassene Novellierung der Aufrechterhaltung eines beschränkten Exportes, wobei es heute in den Rüstungsbetrieben vornehmlich um

Nicht zuletzt ist es verschiedenen und wiederholten parlamentarischen Vorstößen und Initiativen zuzuschreiben, dass der Bund eine entsprechende restriktive Politik verfolgt, die nicht weniger ist, als es das Volkrecht von uns verlangt.

Bei allem Verständnis für die politischen Forderungen müsste jedoch der Erfahrung einer wirkungsvollen Rüstungspolitik als Voraussetzung und Basis für eine schlagkräftige Armee, vermehrte Bedeutung zukommen. Es gilt, das ideologische Engagement klar-

1.1. Historische Grundlagen

Art. 41 der Bundesverfassung stellt die Grundlage für die Herstellung, Beschaffung und den Vertrieb von Rüstungsmaterial sowie die Ein- und Ausfuhr von Waffenteilen. Der Bund wird gleichzeitig beauftragt, die notwendigen Vorschriften in einer Verordnung festzusetzen.

Gestützt darauf wurde am 28. März 1949 ein Bundesratsbeschluss über das Rüstungsmaterial erlassen, der seitdem in Kraft geblieben ist. Die wesentlichen Bestimmungen können wie folgt zusammengefasst werden:

Die Herstellung von Rüstungsmaterial, namentlich von Waffen und Munition, ist eine Grundbesorgung durch den Eidgenossen.

Die Einfuhr von Rüstungsmaterial an- teilhaft ebenso wie die Ausfuhr der Herstellung und des Waffen-

Die Verfügung des EMD von 28. März 1949 regelt den Vollzug des Bundesratsbeschlusses, insbesondere die Bewilligungsvoraussetzungen für die Herstellung und Vertrieb sowie für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Rüstungsmaterial.

Im Bereich des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherung der Schweiz (Konzeption der Gesamtverteidigung) vom 27. Juni 1977 wird unter Punkt 545 «Rüstung» angemerkt: «Das Ziel unserer Rüstungspolitik ist die Erzielung von Schwankungen der weltpolitischen Lage zu unabhängiger Versorgung der Armee mit einer möglichst umfassenden und selbständigen, geordneten, Aus-